

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zahlung offenen Kaufpreises. Die Klägerin vertreibt weltweit verschiedene pharmazeutische [...] Präparate und Gerätschaften [...]. Die Beklagte ist ein in der Türkei, in Istanbul ansässiges Unternehmen, das ebenfalls mit derartigen Produkten handelt.

Nach Verhandlungen, die zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung [...] führten, belieferte die Klägerin [...] die Beklagte mehrfach mit verschiedenen pharmazeutischen Gerätschaften [...]. [...] Die ausgeführten Lieferungen hat die Klägerin der Beklagten wie Folgt in Rechnung gestellt: [...] Die Klägerin mahnte die Beklagte mehrfach zur Zahlung an, zuletzt mit Anwaltsschreiben vom 03.04.2008. [...] Eine Zahlung durch die Beklagte erfolgte nicht. [...]

Die Klage ist schlüssig, weshalb im schriftlichen Vorverfahren durch Versäumnisurteil entschieden werden konnte.

Die Klägerin hat einen Anspruch aus den zwischen den Parteien geschlossenen Kaufverträgen in Verbindung mit Artikel 53 CISG. Die Verträge wurden wirksam abgeschlossen. Form-erfordernisse bestehen nicht (Artikel 11 CISG). Die Beklagte ist dementsprechend verpflichtet den Kaufpreis zu zahlen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Türkei nicht dem UN-Kaufrechtsübereinkommen beigetreten ist. Denn nach Artikel 1 Abs. 1 b CISG ist das Übereinkommen auch dann anzuwenden, wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen: Nach den Regeln des deutschen internationalen Privatrechts ist nach Artikel 28 Abs. 1 EGBGB deutsches materielles Recht anzuwenden, da die Klägerin als Verkäuferin ihren maßgeblichen Niederlassungssitz in Deutschland hat und die vertragstypische Leistung durch die Klägerin erbracht wurde. Demnach ist vorliegend das UN-Kaufrecht anzuwenden.

Die Klägerin hat weiterhin einen Anspruch auf Ersatz ihrer vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nach Artikel 74 Abs. 1 CISG. Die Klägerin hat insoweit schlüssig dargelegt, dass die Beklagte trotz Fälligkeit und Mahnung nicht zahlte, weshalb die Einschaltung eines Rechtsanwaltes erforderlich war. [...]